



Wahlordnung zur Vorstandswahl

des Christlichen Schulvereins Freiberg e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge zu Wahlen zum Vorstand sollen dem amtierenden Vereinsvorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten und Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das zu besetzende Amt zur Wahl zu stellen, sowie die Satzung des Christlichen Schulvereins Freiberg und das Konzept der vom Träger betriebenen Einrichtungen anzuerkennen; stehen mehrere Ämter zur Wahl ist anzugeben, ob sich die Kandidatur auch auf mehrere Ämter bezieht. Die Kandidaten können sich schriftlich zu ihrer Motivation und zu ihren Zielen äußern und sich so vorstellen.
- (3) Der Vorstand unterrichtet wertungsfrei bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung alle Mitglieder über die vorliegenden Vorschläge der Kandidaten und deren Vorstellungen in geeigneter Weise (Brief oder Email).
- (4) Aus den Reihen der Mitgliederversammlung können weitere Kandidaten ad hoc während der Versammlung benannt werden.

§ 4 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, dass sie sich zur Kandidatur stellen und bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit die Wahl annehmen.

§ 5 Wahlkommission

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen außer der Mitgliederversammlung keinem weiteren Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.

§ 6 Aufgaben der Wahlkommission

Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder und die Anzahl der für die Mehrheit erforderlichen Stimmen ermittelt wird.

§ 7 Wahl

- (1) Die Wahlkommission befragt die Mitgliederversammlung nach weiteren ad-hoc Kandidaten. Anschließend stellen sich die Kandidaten der Mitgliederversammlung vor. Es kann zu jedem Wahlvorschlag eine Aussprache erfolgen.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim und einzeln für jedes zu besetzende Amt.
- (3) Die Vorstandswahlen erfolgen in der Reihenfolge:
 1. Vorstandsvorsitzender
 2. stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. weitere Vorstandsmitglieder
- (4) Gewählt ist, wer jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Wird bei einer Wahl, bei der nur ein Kandidat zur Wahl steht, aufgrund ungültiger Stimmen oder Stimmenenthaltungen die absolute Mehrheit nicht erreicht, wird diese wiederholt; hierbei ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (6) Erreicht bei mehreren Kandidaten niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten. Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird diese wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl erfolgt vorbehaltlich eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

§ 8 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 06.02.2014 in Kraft.